

Bekanntmachung

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 A – 4. Änderung, „An der Further Straße“ im Bereich der FINr. 1747T, 1747/2, 1747/3, 1747/4, 1747/7, 1748T, 1748/1, 1748/2, 1748/5, als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A „An der Further Straße“ im Bereich der FINr. 1747T, 1747/2, 1747/3, 1747/4, 1747/7, 1748T, 1748/1, 1748/2, 1748/5 i.d.F. vom 01.10.2025 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 A – 4. Änderung „An der Furtherstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „westlichen Ortsbereich von Ampfing“ und wird begrenzt von der FINr. 1747 T und 1748 T (landwirtschaftliche Fläche) im Westen, dem Kinderspielplatz im Süden, der Further Straße im Osten und der Kreisstraße Mü 38 im Norden. Die Flurnummern 1747T, 1747/2, 1747/3, 1747/4, 1747/7, 1748T, 1748/1, 1748/2, 1748/5, Gemarkung Ampfing sind betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ampfing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 03.11.2025
GEMEINDE AMPFING




Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 03.11.2025
abgenommen am: 04.12.2025

.....
Datum, Unterschrift

